

# Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2016

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

**Vorsorgestiftung VSAO**

Kollerweg 32 | Postfach 389 | CH-3000 Bern 6

Telefon-Nr.: +41 31 350 46 00

Fax-Nr.: +41 31 350 46 01

Internet: [www.vorsorgestiftung-vsao.ch](http://www.vorsorgestiftung-vsao.ch)

E-mail: [info@vorsorgestiftung-vsao.ch](mailto:info@vorsorgestiftung-vsao.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1	Voraussetzungen und Durchführung einer Teilliquidation	4
2.2	Meldepflicht der Arbeitgeber	5
2.3	Stichtag für die Teilliquidation	5
2.4	Bilanzstichtag und Grundlage	5
2.5	Kreis der betroffenen Personen	6
2.6	Kollektiver Austritt	6
2.7	Individueller Austritt	7
2.8	Behandlung der Rentner bei einem kollektiven Austritt	7
2.9	Fehlbetrag	7
2.10	Verteilplan und Verteilschlüssel der freien Mittel	8
2.11	Verzinsung	8
<b>3.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>8</b>
3.1	Beschluss des Stiftungsrats	8
3.2	Information der aktiven versicherten Personen und Rentenberechtigten	9
3.3	Beschwerde	9
3.4	Vollzug	9
3.5	Bestätigung durch die Revisionsstelle	9
<b>4.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
4.1	Inkrafttreten	10

## 1. Grundlagen

---

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung VSAO (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt, gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG, Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB sowie Artikel 8 des Stiftungsreglements, das vorliegende Teilliquidationsreglement.

Das Teilliquidationsreglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation fest.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

---

### 2.1 Voraussetzungen und Durchführung einer Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind in folgenden Fällen vermutungsweise erfüllt:

- a. Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers und wenn sich das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen der Stiftung um mindestens 0,30 Prozent reduziert.

Eine Verminderung der versicherten Personen ist dann erheblich, wenn sich der Bestand der aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebers im Minimum wie folgt reduziert:

<u>bei bis zu 5 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 2 versicherte Personen</u>
<u>bei 6 bis 10 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 3 versicherte Personen</u>
<u>bei 11 bis 25 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 6 versicherte Personen</u>
<u>bei 26 bis 49 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 8 versicherte Personen</u>
<u>bei 50 bis 99 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 10 versicherte Personen</u>
<u>bei 100 bis 199 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 20 versicherte Personen</u>
<u>bei 200 bis 300 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 30 versicherte Personen</u>
<u>bei über 300 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 10 Prozent</u>

- b. Bei einer Restrukturierung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers und wenn sich das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen der Stiftung um mindestens 0,30 Prozent reduziert.

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeiten eines angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und der Bestand der aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebers im Minimum wie folgt reduziert:

<u>bei bis zu 5 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 2 versicherte Personen</u>
<u>bei 6 bis 10 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 3 versicherte Personen</u>
<u>bei 11 bis 25 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 6 versicherte Personen</u>
<u>bei 26 bis 49 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 8 versicherte Personen</u>
<u>bei 50 bis 99 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 10 versicherte Personen</u>
<u>bei 100 bis 199 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 20 versicherte Personen</u>
<u>bei 200 bis 300 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 30 versicherte Personen</u>
<u>bei über 300 Arbeitnehmern</u>	<u>mindestens 8 Prozent</u>

- c. Bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern mehr als 50 aktiv versicherte Personen betroffen sind und die Dauer des Anschlusses bei der Stiftung mindestens zwei Jahre gedauert hat. In allen übrigen Fällen ist davon auszugehen, dass diese Personen in der Regel nach kurzer Zeit wieder durch einen anderen bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber versichert werden.
- d. Bei einer Massenentlassung im Sinne von Artikel 335d OR.

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Freiwillig austretende aktiv versicherte Personen (Kündigung durch den Arbeitnehmer oder Ablauf befristeter Arbeitsvertrag) gelten nicht als von der Teilliquidation Betroffene.

Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht. Ebenfalls auf eine Teilliquidation kann verzichtet werden, wenn aktiv versicherte Personen innerhalb von 90 Tagen zu einem an der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber übertreten.

Ob eine Teilliquidation durchzuführen ist, bestimmt der Stiftungsrat.

## 2.2 Meldepflicht der Arbeitgeber

Die angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung ihrer Organisation und Betriebe, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich zu melden.

## 2.3 Stichtag für die Teilliquidation

Als Stichtag für die Teilliquidation gilt

- a. das Ende des massgebenden Zeitrahmens für die Ermittlung einer erheblichen Verminderung des Bestandes an aktiven versicherten Personen gemäss Artikel 2.1 Buchstabe a dieses Reglements;
- b. das Ende der massgebenden Zeitspanne für die Restrukturierung gemäss Artikel 2.1 Buchstabe b dieses Reglements;
- c. der 31. Dezember des Jahres, in dem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wurde.

## 2.4 Bilanzstichtag und Grundlage

Als Bilanzstichtag gilt in der Regel das Ende des Kalenderjahres, das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt. Dieser ist massgebend für die Feststellung der freien Mittel, des Fehlbetrags, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.

Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Bilanzstichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat.

Für den Fortbestand können zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Diese werden im Falle einer Teilliquidation durch den Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel, sind die zu übertragenden Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve entsprechend anzupassen. Eine wesentliche Änderung der Aktiven und/oder Passiven liegt vor, wenn sie +/- fünf Prozent oder mehr beträgt.

## 2.5 Kreis der betroffenen Personen

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen umfassen

- a. die in der Stiftung verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner;
- b. die von einer Teilliquidation gemäss Artikel 2.1 dieses Reglements betroffenen aktiv versicherten Personen und Rentner.

## 2.6 Kollektiver Austritt

Treten im Rahmen der Teilliquidation mindestens fünf aktiv versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so bestehen ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln und ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.

In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen und/oder Deckungskapitalien der Rentner). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

Bei der Bemessung des Anspruchs auf versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ist dem Beitrag angemessenen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung muss ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

## 2.7 Individueller Austritt

Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mittel.

## 2.8 Behandlung der Rentner bei einem kollektiven Austritt

Die Rentner verbleiben grundsätzlich in der Stiftung, sofern in der Anschlussvereinbarung nichts anderes geregelt ist. Im Falle eines kollektiven Austrittes, wenn der austretenden (beziehungsweise ausgetretenen) Gruppe von aktiv Versicherten eine Gruppe von Rentnern eindeutig zugeordnet werden kann, kann mit der neuen Vorsorgeeinrichtung vereinbart werden, dass die Rentner auch dann in die neue Vorsorgeeinrichtung wechseln, wenn keine entsprechende Regelung in der Anschlussvereinbarung besteht oder es sich nicht um eine Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrages handelt.

Treten Rentner in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss auch für die übertretenden Rentner. Der Anspruch besteht jedoch nur soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis des Deckungskapitals der übertretenden Rentner berechnet. Ein allfälliger Fehlbetrag wird anteilmässig vom Deckungskapital, das an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird, in Abzug gebracht.

Im Falle einer Teilliquidation wird die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle zum Vorsorgekapital der Rentner dazu gezählt.

Der Anspruch der Rentnerinnen und Rentner auf freie Mittel, Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen ist immer ein kollektiver.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Rentner zu den gleichen Bedingungen übernimmt (Artikel 53e Absatz 4bis BVG).

## 2.9 Fehlbetrag

Bei einer nach Artikel 44 BVV2 ermittelten Unterdeckung wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Freizügigkeitsleistungen angerechnet. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten. Die Deckungskapitalien der Rentner werden ebenfalls anteilmässig gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben (Artikel 18 FZG) bleibt in jedem Fall gewahrt.

Die Stiftung kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100 Prozent liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistung nicht massgeblich gesenkt wird. Die Stiftung stützt sich bei ihrem Entscheid auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus, beziehungsweise fordert diese zurück.

## 2.10 Verteilplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven versicherten Personen die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 24 Monaten getätigt wurden, werden zur Freizügigkeitsleistung addiert.

Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden aktiv versicherten Personen sowie der Deckungskapitalien der verbleibenden und übertretenden Rentner festgelegt. Der Anteil für die austretenden aktiv versicherten Personen und Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung, beziehungsweise das Deckungskapital.

## 2.11 Verzinsung

Die individuellen und kollektiven Ansprüche werden mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Zins wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind.

# 3. Verfahren

---

## 3.1 Beschluss des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest. Er

- a. bestimmt, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Artikel 2.1 dieses Reglements);
- b. entscheidet, ob aus ökonomischer Sicht von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird (Artikel 2.1 dieses Reglements);
- c. legt den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen fest (Artikel 2.5 dieses Reglements);
- d. bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation (Artikel 2.3 dieses Reglements) und den Bilanzstichtag (Artikel 2.4 dieses Reglements);
- e. legt die Höhe der freien Mittel (Artikel 2.4 dieses Reglements) oder des Fehlbetrages fest (Artikel 2.9 dieses Reglements);
- f. entscheidet über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Schwankungsreserven (Artikel 2.6 dieses Reglements);
- g. legt den Verteilplan fest (Artikel 2.10 dieses Reglements);
- h. trifft alle übrigen Entscheide im Zusammenhang mit einer Teilliquidation.

Der Stiftungsrat orientiert die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge über den Beschluss.



### 3.2 Information der aktiven versicherten Personen und Rentenberechtigten

Die durch die Teilliquidation betroffenen austretenden aktiv versicherten Personen und Rentner werden über Vorliegen, Verfahren und Verteilungsplan sowie über den Rechtsweg schriftlich informiert. Die Orientierung der übrigen aktiv Versicherten und Rentner erfolgt durch eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Während 30 Tagen haben die betroffenen aktiv versicherten Personen und Rentner das Recht, am Sitz der Stiftung Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen.

Die betroffenen aktiv versicherten Personen und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.

### 3.3 Beschwerde

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktiionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Bevor die Teilliquidation rechtskräftig vollzogen werden kann, prüft die Stiftung, ob bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen der versicherten Personen und Rentner eingegangen sind.

### 3.4 Vollzug

Die Teilliquidation wird durchgeführt

- a. aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates, sobald die Einsprachefrist unbenutzt verstrichen ist;
- b. im Rahmen der Verfügung der Aufsichtsbehörde, nachdem diese rechtskräftig geworden oder einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

### 3.5 Bestätigung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

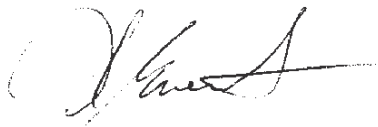
## 4. Schlussbestimmungen

---

### 4.1 Inkrafttreten

Das Teilliquidationsreglement wurde an den Stiftungsratssitzungen vom 18. November 2015 und 22. Juni 2016 genehmigt. Es tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 3. August 2016 per 1. Januar 2016 in Kraft. .

### Vorsorgestiftung VSAO



Dr. méd. H. Mumenthaler  
Präsident



P. Schlegel, lic. oec. HSG  
Vizepräsident

Bern, 22. Juni 2016